

Name, Vorname

19. 1. 23

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 - STR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.....06122.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat06123.....die Examensklausuren schreiben werde.

Gutachten

Die Revision des Mandanten Ludahl hat Erfolg, wenn sie zulässig (A) und begründet (B) ist.

A. Zulässigkeit

Gegen ein Urteil des Schwurgerichts

- ✓ ist die Revision gem. § 333 StPO statthaft.

Der Verteidiger ist gem. §§ 296 I, 297

- ✓ StPO zu Einlegung der Revision berechtigt.

in die Boxen;
→ Befreiung folgt
am 28.1.17

} Die Rechtsmittelbedarfsgnis des Mandanten folgt daraus, dass er durch das Urteil des Landgerichts Halle zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Die Revision ist auch form- und Fristgerecht eingeleitet worden, § 341 I ZPO.

Die Revision musste beim iudex a quo binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils am 27.1.17 eingeleitet werden. Die nach § 43 ZPO zu beachtende Frist endete somit am

- ✓ 3.2.17. Durch seine Ankündigung am Telefon am 1.2.17 und die verschriftliche Erklärung der Revision

Könnte der Verteidiger die Frist nicht wahren. Zwar färbte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einen Aukten vermerkt, dieser erfüllt jedoch nicht die Form der Einlegung "zum Protokoll der Geschäftsstelle", da nur bei einem persönlichen Erscheinen die Identität, die Berechtigung und der Inhalt der Erwärung zuverlässig erfasst werden kann.

- Dem Mandanten könnte jedoch auf Antrag Wiedereinsetzung gem §§ 44, 45 StPO zu gewähren sein. Der Verteidiger hat nicht nur in unzulässiger Weise am 1.2.17 am Telefon die Einlegung der Revision erklärt, er hat auch am 2.2.17 - und damit innerhalb der Frist - die Revisionseinlegungsschriftsatz zur Post gebracht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Frist zwei Tage später abließ, hätte er einen fristwährenden Eingang auf andre Weise sicherstellen müssen. Das Verschulden seines Verteidigers ist dem Mandanten nicht zuzurechnen.
- Der Antrag kann nach fristgerecht gestellt werden (§§ I 1 StPO) und der Verteidiger kann den Wiedereinsetzungsantrag durch eidestattliche Erklärung im Sinne des § 45 II 1 StPO glaubhaft machen.

Berechnen Sie
→ Datum?

Auch die Revisionsbegründungsfrist des § 345 I StPO kann noch eingehalten werden, diese läuft gemäß § 43 II StPO erst am 6.6.17 ab

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Rechtsmittelrechnung oder einen Rechtsmittel verzicht.

✓ Für den Fall, dass die Revision innerhalb der Revisionsbegründungsfrist in der Form des § 344 StPO begründet wird, ist sie zulässig.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernisse bestehen (I), eine begründete Verfahrens- (II) oder eine Sachrüge (III) erhoben werden kann.

I Verfahrenshindernisse

✓ Von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich.

II Verfahrensrüge

Eine Verfahrensrüge ist begründet, wenn eine Verfahrensvorschrift verletzt wurde und das Urteil darauf beruht, vgl. § 337 StPO.

1. Absolute Revisionsgründe, § 338 StPO

a) Verstöß gegen § 29 DrG

Als rexisibler Verfahrensverstöß kommt ein Verstöß gegen § 29 DrG in Betracht, der dazu führen würde, dass das erkennende Gericht im Sinne

des § 338 I Nr. 1 StPO nicht
vorschriftsmäig besetzt war.

Gemäß § 29 DRiG darf bei einer
gerichtlichen Entscheidung nicht
mehr als ein Richter auf Probe
mitwirken. Bei der Entscheidung
haben allerdings zwei Richter auf
Probe neben dem Vorsitzenden
Mitgewirkt.

Das ersieht sich aus dem Sitzungsprotokoll
und dem Urteil, denn dort ist
lediglich von "Richter" die Rede
und damit ist ausreichlich § 19a III DRiG
ein Richter auf Probe gemeint.

Allerdings könnte der Mandant mit dem
Besetzungseinwand gem. § 338 N. 1 Hs 2
bb) am StPO präkludiert sein. Die Besetzung
des Gerichts wurde dem Mandanten und
seinem Verleidiger mit Zustellung des
Eröffnungsbeschlusses gem. § 222a I 2
StPO mitgeteilt und ein Beschluss im
Sinne des § 222b III StPO ist nicht
ergangen. Hinzu kommt, dass der
Besetzungseinwand gem. § 222b I 1 StPO
nur eine Woche nach Zustellung der
Besetzungsmitteilung erhoben werden kann.

Der Mandant ist somit präkludiert.

2. Relative Revision gründe

a) Verstopf § 244 II SPO

Und somit die Beweisaufnahme möglichstens nicht auf alle Beweismittel erstreckt haben,
die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

→ Korrektiv war nicht zur Stelle: Sie müsse sich zu Urteil je § 244 II id III entziehen.

Bei II gilt es im Regelrecht (Bedenk), ob es in den Fällen formale Schwächen von Beweisfähig

Das Gericht könnte § 244 II SPO verstopfen haben, indem es den Beweis Antrag des Verteidigers vom 27.1.2017 abgelehnt hat.
Dass es sich um einen Hilfsbeweis antrags handelt, wo er erst in der Urteilsgründen zu bescheiden. ⇒ Letzte Beweisgründen zu untersuchen von zweiter Art

Fraglich ist, ob das Gericht den Antrag gem. § 244 III SPO zurückweisen durfte.

Der Verteidiger hat eine Beweisfaktheit berechnet und als Beweismittel den Zeugen Max Strobel angegeben. Er hat zwar dessen Haftnummer nicht angegeben, angesichts des Namens und der Straße hat er aber einen Weg beschrieben, auf dem die Anschrift zuverlässig ermittelt werden kann.

Fraglich ist, ob das Gericht den Antrag gemäß § 244 III Nr. 5 SPO ablehnen durfte, der Zeuge als o. unrechtfertig ist. Ein Beweismittel ist unrechtfertig, wenn alle Bemühungen des Gerichts, die da Bedeutung und den Wert des Beweismittels entsprechen, zu dieser

wohl noch vorliegen,
aber der überprüft
sie innerhalb aufgrund
der Art der Beleidigung.
Da von ihm - fiktiven
fiktiven Vorfahrt
begründet willens
Beleidigungsfest ist
Nr. 2.

✓ Beibringung erfolglos geblieben sind
und keine begründete Ansicht
besteht, es in absehbarer Zeit
habeizuschaffen. Dass ein Zeuge
unbekannt verlogen ist, macht ihn nicht
ohne weiteres unerreichbar. Das Maß der
erforderlichen Nachforschung rückt sich
nach der Bedeutung des Beweismittels
für die Wahrheitfindung. Da der
Zeuge Strobel lediglich bestanden sollte,
dass der Mandant am Vorabend der
Tat keine Nervosität zeigte und
die Tat nicht erwähnte, ist zu
berücksichtigen, dass das unwichtliche
Beweisergebnis nichts zugunsten des
Mandanten ergeben hätte und nichts
zur Wahrheitfindung beigetragen
hätte. Davor vorliegend die
Einwohnermeldeamt nachfrage ausreichend
und es liegt kein Verfahrenserstopp
vor.

b) Verstopf § 244 II StPO

Das Gericht könnte gegen den
Wahrheitsermittlungsgrundsatz des
§ 244 II StPO verstopfen haben,
urn bezüglich des Verlezens des

Dieser mehrfach siegf
-360V des § 261 zu
nur
- Urteil § 250ff bei dem
ein Beweisvertrag bestand.
Sie regeln die Aufnahmen bzw. Einfüllung von
Beweismitteln in die HV => Aufmerksamkeit für § 250, 251

Dem drohse Beweismittel darf das Gericht nicht würdigen.

Ein Beweisverzugsverbot setzt zunächst einen Verstop gegen ein Beweiserhebungsverbot voraus. In Betracht kommt hier § 250 I 2 StPO nach der Verrechnung nicht durch Verlesung des über eine frühere Verrechnung aufgenommenen Protokolls ersehen werden darf.

Allerdings gestattet § 251 I Nr. 1 StPO die Verlesung, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte einverstanden sind. Auszüglich des Protokolls, dem gem. §§ 274, 273 StPO diesbezüglich Beweiskraft zukehrt, haben diese ihr Einverständnis erläutert.

Ailly: Beschluss-
erfordern nach
§ 251 II

Somit liegt dies bezüglich kein rechtskräftiger Verfahrensverstopf vor.

c) Verstopf § 229 StPO

Das Gericht könnte gegen § 229 StPO verstopfen haben, wenn es die Hauptverhandlung für mehr als drei Wochen unterbrochen hat. Die erste Sitzung fand am 28. 12. 16, die zweite Sitzung am 19. 1. 17 statt.

Aus § 229 IV StPO folgt jedoch,
dass es zulässig ist, die
Hauptverhandlung am Tag nach Ablauf
der Frist fortzusetzen. Da die Frist
nicht nach § 43 StPO berechnet
wird, zählt der Tag, an dem
die Unterbrechung angeordnet wird
und dagegen, an dem die
Verhandlung wieder aufgenommen
wird, nicht in die Frist ein.

✓ Auch dies bezüglich liegt somit kein
Verfahrensstop vor.

3. Zwischenergebnis:

Reversible Verfahrenstage, die eine
Verfahrensrücke begründen, sind nicht
ersichtlich.

III Sachrüge

Die Sachrüge ist begründet, wenn die Feststellungen den Schuld- (1.) oder Rechtsfolgenanspruch (2.) nicht tragen.

1. Schulterspruch

Zu prüfen ist, ob die Feststellungen des Urteils den Schulterspruch tragen. Ausgangspunkt ist der Tenor und somit die Verurteilung wegen gemeinschaftlichen Raubes mit Todesfolge, §§ 249 I, 251, ^{25 II} StGB und des Computerbetrugs §§ 263a, ^{25 II} _{StGB}.

a) §§ 249, 251, 25 II

Zunächst ist zu prüfen, ob die Feststellungen im Abschnitt II des Urteils die Verurteilung wegen gemeinschaftlichen Raubes mit Todesfolge tragen.

Dafür müssen die Feststellungen einen Sachverhalt beschreiben, der die Tatbestandsmerkmale der §§ 249, 251, 25 II StGB in Tatsachen auflöst (vgl. § 267 I StGB).

os mündl
Anzeige auf
Urheberrecht und
nicht wortlich
ausreichend
ausreichend, wenn Sie
schlecht zu U. teil
haben. Richtig

bereit noch an alle
je paßfassung hier
ausreichen

✓ Bei der GE-Karte (S. 3) handelt es sich
um eine fremde bewusstliche Sache.

Das Gericht beschreibt unter II S. 3

Zeile 12 mit "Androhung von Schlägen"
die Anwendung von Drohung mit gesetzlicher
Gefahr für Leib oder Leben.

In den Feststellungen finden sich jedoch
keine Tatsachen, die die Wegnahme
aufzulösenden begründen.

* Wegnahme ist die Aufhebung fremden und
das Begründen neuer Gewahrsams
durch Bruch. Bruch ist der Gewahrsams-
wechsel ohne oder gegen den Willen
des Gewahrsams hinzuholen. Eine
Wegnahme liegt nicht vor, wenn
es sich nach dem äußeren Geschehens-
bild um ein "Geben" handelt und
in diesen Fällen greift § 249 als
gesetzlich SS 253, 255 StGB
spezielles Delikt nicht ein.

* In den Urteilsteststelkten steht, dass
der Geschädigte Meier dazu gebraucht
wurde, "ihren seine EC-Karte
herauszugeben."

Der Geschädigte Meier hat die Karte
herausgegeben, hiertof der Anstklästa hat
die EC-Karte genommen. Auch nach
Ansicht der Literatur,

b) §§ 263a, 25 II StGB

Auch ist zu prüfen, ob die Feststellungen in Abschnitt II die Verstöße wegen gemeinschaftlichen Computerbetrugs frasen.

Die Feststellungen lösen die Tatbestandsmerkmale des §§ 263a, 25 II StGB auf.

Zwar hat nicht der Mandant, sondern der Angeklagte Somtas gehandelt, eine gemeinsame Tatbegehung wird jedoch durch die Mitwirkung des Angeklagten bei der Erlangung der EC-Karte und PIN (S. 3 Zeile 10 - 13), und ein gemeinsamer Tatversuch durch "wir zuvor mit den beiden übrigen Angeklagten abgesprochen" (Zeile 15f.) belegt sodass die Feststellungen die Annahme einer Mittäterschaft im Sinne des § 25 II StGB frasen.

Der Angeklagte Somtas musste Daten unbefugt verwendet haben. "Verwendung der EC-Karte des Geschildigten um 20:08 Uhr an einem Geldautomaten" bedeutet, dass er die Karte ^{nach der eingegebene PIN} in den Automaten eingefügt hat. Dabei handelt es sich um eine unbefugte nach der herrschenden Betrugspezifischen Auslegung 12

Der ist in der
Tat kein Problem.
Daher besser weglassen.
Bspw. sage Täuscher:
„Sie sind an Ewigkeit
der Karte „Kreis“ auf-
gegangen, sie das Foto
überreicht.“ Wenn
sie sage das ein
Foto von einer
Wahlkampfveranstaltung bei
ihrem Sohn folgender
Liesal steht

- ✓ Ueberredung, wenn dann Handeln eine
Täuschungsäquivalenz zukommt.
Ein Spokassiermitarbeiter hätte den
Abhebevorsorg als konkludente Erwärung
der Berechtigung verstanden. Allerdings
} ist zu berücksichtigen, dass der
Angeklagte Samstag die Karte nicht
durch Täuschung von dem Geheimdienst
erlangt hat, so dass sich die Frage
stellt ob die unberechtigte Ueber-
redung hinreichende betrugs-
äquivalenz aufweist. Für die Frage,
ob einem solchen Verhalten
Täuschungsäquivalenz zu kommt, kann
es aber nicht direkt entschieden,
ob die Karte zuvor durch Täuschung
oder verbale Eigentum erlangt
wurde, da ein fiktiver Bank-
mitarbeiter dies nicht erkennen
würde und die Abhebung in beiden
Fällen ohne den Willen des
berechtigten erfolgt.

- ✓ Die Berechtigungsabsicht folgt aus dem
beschränkten Tatgeschehen und dem
Abhebevorsorg.

In Höhe der abgehobenen 800 Euro ist
dem Gesetzgefer auch ein Schaden
entstanden. Dieser ist auch nicht bei
der Spokassier Halle entstanden.

möglich, da
Schaden wohl
abs. zu keinem
Schaden jgg. Verhältnissen
weltl. aber für falls
schlecht
ausgewertet

} da die Kompensationansprüche aus
§ 675 u. ff. BGB der Schadens-
einhalt voraussehen und lediglich
Schadenswidriggutmachung leisten.

c) Tatmehrheit, § 53 StGB

Die Annahme von Tatmehrheit war
nicht rechtsfehlerhaft und wird von
den Feststellungen getragen, dass
~~es ist unbedingt davon bei dem der~~
~~Schaden eintreten ab der Gesamtdiskre-~~
~~ssen Kompensationanspruch erlangt~~
neben der zeitlichen Zäsur, der
Person des Handelnden vor allem
zu berücksichtigen ist, dass der
Geschädigte Meier einen Kompensation-
anspruch aus § 657 u. BGB erwirbt
und dann bei der Spontanen Halle
ein Schaden eintrete

d) sonstige Delikte

Zu prüfen ist ferner, ob das Gericht
rechtsfehlerhaft andere Delikte nicht
geprüft hat.

1. § 253, 255^{25 II} StGB

Die Feststellungen in Abschnitt II
gehen zunächst Anlass zur Prüfung

Der für konsenser
irrelevant.

eine räuberischen Erpressung

Dafür müssen die Feststellungen einen Sachverhalt beschreiben, der die Tatbestandsmerkmale der §§ 253,

- ✓ 255 StGB in Tatnachform aufzeigt.

Die Feststellungen beschreiben auf S. 3 mit "Androhung von Schlägen" eine Drohung mit gesetzlicher Gefahr für Leib oder Leben.



Mit der Herausgabe der EC-Karte und der Preisaufgabe des PIN finden sich auch Feststellungen zu einem Nötigungserfolg.

Ob §§ 253, 255 StGB ein Verbrechen verüfung fordert, muss nicht entschieden werden, da es solche vorliegt. Der Geschädigte ging nämlich davon aus, bezüglich der PIN nach einer Wahl, eine sogenannte "Schlüsselstellung" innerhalb haben und gab sie demnach preis.

S. 16

- ✗ Die Zurechnung folgt aus dem Tatgeschehen und dem zuvor getroffenen Tatplan.)

Die Feststellungen belegen auch einen

Verdächtig war. Der Geschädigte nach Karte und PIN herausgeben und somit ist ein Gefährdungsschaden entstanden. Die Angreifer haben nämlich eine unmittelbare Zugangsmöglichkeit erlangt und für den Geschädigten bestand keine Möglichkeit, die Karte zu sperren. Der Schaden lässt sich auch in Höhe des Auszahlungslimits beifassen.

✓ von + ↗
s. 15 ↘

2. §§ 253, 255, 251, 25 II StGB

Die Feststellungen geben Anlass zur Prüfung einer räuberischen Erpressung mit Todesfolge.

✓ Die Feststellungen drogen eine Verfeindung wegen räuberischer Erpressung.

✓ Aus den Feststellungen folgt auch, dass der Geschädigte tot ist.

✓ Vom Wirt ist nicht, ob Tod bzw. ein im Tod fließend gewaltbedrohlich am Täger verdeckt sind.
Allerdings findet sich in den Feststellungen kein Sachverhalt, der belegt, dass der Todeserfolg durch den Raub eingetreten ist.

Aus den Feststellungen folgt, dass der

verletzen, § 11
sich körperlich oder
sehr leichtig und
leichtsinnig sowie
auch wenn der oder
die Täter keine
Schwelle hinaufgestellt.

Geschädigte an seinen inneren
Verletzungen verstorben nicht infolge
der Drohung mit Schlägen, der
Möglichshandlungen. Die Erpressung
war in dem Moment, in dem
der Geschädigte Karte und PIN
freigesetzt hat, beendet und
Handlungen nach Beendigung schon
von § 251 StGB nicht erfasst

3. §§ 253, 255, 22, 23, 251, 25 StGB ,

Die Feststellungen tragen keine
Verurteilung aufgrund eines
Erfolgsgesetzten Versuchs, da
das Geschehen nach der Rückkehr
des Angeklagten Sonntags mangels
Teststellungen zu einer Gewaltanwendung
oder Drohung schon keine
versuchte Erpressung trügt nach
der Rückkehr des Angeklagten
Sonntags .

✓ I, II vor. 9
4. §. 211, 25 II oder § 212, 25 II StGB

jedoch wird
eine solche
festgestellt
→ zeigt wo der zu
prüfen, ob es willkürlich und das Verstauen im Transporter
beweiswürdig & fiktiv
bedarfswidrig aufweist

Die Feststellungen tragen keine Verurteilung
oder Totschlag, wegen Mordes, da es dem Angeklagten
daran am dafür erforderlichen Verfahren fehlt.
Ausweislich der Feststellungen war ihm
bewusst, dass die Gewaltanwendung
prüfbar, ob es willkürlich und das Verstauen im Transporter

zur Tod führen können. Es finden sich jedoch keine feststellbaren zu einem voluntarischen Vorsatz element.

s. §§ 223, 224 I Nr. 4, 5, 25 II § 60

Die feststellbaren tragen die Verurteilung wegen gesell. Gemeinschaftlicher Körperverletzung.

Der für die Zurechnung gem. § 25 II StGB erforderliche Tatentchluss und die

{ gemeinsame Tatbestands sind festgestellt, insbesondere scheidet ein Exzess aus, da der Mandant den Angeklagten Sonntags davon abhält, den Angeklagten fesch von der Gewaltanwendung abzuhalten.

Die Angeklagten wirkten gemeinschaftlich auf den Geschädigten ein, hiervon genügt die festgestellte Anwesenheit aller Angeklagten. Der Verleugnungserfolg zeigt, dass es sich auch um eine lebensgefährliche Behandlung handelt.

Die festgestellte Einwirkung auf Körper, Hals und Kopf stellt ein üble, unangemessene Handlung dar, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unheilich beeinflusst.

Aby: Sie rufen hin eigene Schlüsse auf einen ehemaligen Tather. Tats. hat angetreten diese habe ich im Urteil berücksichtigt?

6. SS 227, 25 II StGB

Die Feststellh. tragen eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung.

Die Feststellh. tragen den Tod des Geschädigten.

Die Feststellh. tragen auch, dass der Tod durch die Körperverletzung verursacht worden ist. Dies ist bereits nach der engl. Auffassung der Fall, wofür es momenten auf die Körperverletzungserfolg ankommen soll.
Es wurde festgestellt, dass der Geschädigte innerhalb von 24 Stunden nach der Tat an seinen Verletzungen verstarb.

✓ Die Feststellh. tragen auch ein mindestes fahrlässiges Handeln, § 18 StGB, des Mandanten, davor S. u. 2. 16 - 18.

7. SS 239 I. IV, 25 II StGB

am 11. 11. 1914
der gewerz. Post
zu. Gedreht ist
durch. ein Wagn

Die Feststellh. tragen auch eine Verurteilung wegen Freiheitsboraubens mit Todesfolge.

8. SS 221 I N. 1, II, III, 25 II StGB

Dre feststellhn tragen auch eine
Verurteilung vom Ausgang mit der
✓ Todesfolge

§§a

a. Zusagehbn

Die Feststellhn tragen eine
Verurteilung gem. §I 253, 255, 25 II;
§223, 224 I N. 4, 5, 25 II,
§I 227, 225 II, §239 IV, 25 II und
§§ 221 III, 25 II StGB.

Die Feststellhn mit III weisen keine
Rechtsfehler auf

II Schuld spruch

Die Feststellhn tragen den Schuld spruch
=> wenn du ja §249 Ⓛ?

Zweckmäßigkeit

Dem Mandanten ist zu raten die Revision weiter zu verfolgen.

Dem Mandanten ist zu raten.
~~Bei eingestellter Revision kommt~~
Zur begrenzten Anlegung da

Eine Verschlechterung kann für den Mandanten nicht eintreten, das folgt aus § 358 II 1 StPO.

aber, also darf
nicht unterschlagen

Zur hat
Zur ist die Sachlage begründet,
diesbezüglich hat also die
Staatsanwaltschaft bereits Revision
eingestellt, sodass hier keine
Kostenanträge eingesessen werden
sollte; allerdings zu Lasten des
Mandanten (vgl. § 358 II 1 StPO)
keine Verfahrensfehl, nur Sachrüste

Anträge

EJ wird beantragt

→ Sämtl. an dem Urteil
zugrunde liegenden
Feststellungen
sind

1. das Urteil des LG Halle vom
27.1.17 (Az: 2 U Ls 320 J s
38471/16) wird aufgehoben und
die Sache an eine neue Gruppe
Stafetten als Schiedsgericht
zurückverwiesen.

✓ 2. dem Angeklagten
Wiederaufnahme in den väischen
Stand zu gewähren.

2

lagent recht selten fliegen, wenige Probleme
wurde geben, alle abg. Sicht direktweg
überzeugt plötzlich Eindruck:

- Fall 1-8-J. i.W. in Dach, blinglich s.
Randbezug
- Bei 6-J. ist P-J. vor §23(1) fit, bei
§24(1) verung. Sie dennoch in der Dach
Abstieg, für Deck Nr. 5 ist Nr 2.
Bei §251 müssen Sie diese Abs. 4; zudem ist
Abstieg des P-J. als Beweisverwertung verboten
im befre. bzw. jü. f. total unüblich.
- Soziale ist eigentlich selten flieg, vor allem einige
P-J. unter den Fahrt. Unfallflieger überzeugt.
Im Rahmen des P-J. der §§23, 224 verlassen Sie alldejs
die Teststelle wenn Sie kein eigen Würdig
hinsichtlich einer Beweisf. d. Tatwerts ausschließen.
Richtig vermin. Sie einen Abstieg auf folge der
Testst. d. fests u. §222, 211, alldejs wenn
insofern die eingeschränkte Test Würdig d.
fests auf Rechtspleis zu wif gewen.
- 1. u. 2. Ld. beweisig

12 Punkte
Wooch'